

MASCHINENBRUCH - Selbstbehalt 10 % jeden Schadenbetrages - MB40.1-03

Abweichend von Artikel 7(1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall 10% des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens jedoch aber den in der Polizza für jede einzelne Sache angegebenen Mindestselbstbehalt, selbst zu tragen hat.